

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 18

Sonnabend, den 5. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Schmiedefohlenpreis.

Den Verbraucherpreis für die Schmiedefohlen der
Firma **Malte Hahn** hier habe ich auf **21,90 Mark**
pro Zentner und den Preis für die Schmiedefohlen der
Firma **Weder & Klemm** hier auf **22,20 Mark pro**
Ztr., ab Lager des Händlers festgesetzt.

Diese Preise gelten für die bei beiden Firmen in den Mo-
naten Januar bis Anfang März dieses Jahres eingegangenen
Schmiedefohlen.

Überschreitungen der Preise sind strafbar.

Belgard, den 2. März 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bezug von Rohbraunkohlen und Gaskoks.

Seitens des Reichskommissar für die Kohlenverteilung
sind, da hochwertige Brennstoffe nicht in ausreichender Menge
zur Verfügung stehen, für den Bezug von Rohbraunkohlen
und Gaskoks Erleichterungen getroffen worden, so daß diese
Brennstoffe reichlicher geliefert werden können. Ich bitte die
Verbraucher, die Rohbraunkohlen bezw. Gaskoks beziehen
wollen, dies baldigst unter Angabe der gewünschten Menge
und Sorte der Kreisohlenstelle mitzuteilen.

Belgard, den 2. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verteilung von Keks und Zwieback.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 14. dieses Mo-
nats gelangen nun auf **Abschnitt Nr. 10** der Lebens-
mittelzusatzkarten **Keks und Zwieback** zur Verteilung.
Die Verteilung erfolgt bei den feinerzeit bekanntgegebenen
Handelsstellen. Es werden auf jeden eingereichten Abschnitt
der grünen und grauen Lebensmittelzusatzkarten je zwei
1/4 Pfund Rollen Keks und Zwieback verteilt. Der Keks

kostet 1,80 M und der Zwieback 1,95 M je Rolle. Die
Bezugsberechtigten können ihre Nahrungsmittel in Kürze bei
den Bäckern, bei welchen sie ihre Karten damals abgegeben
haben, in Empfang nehmen. Ihr Anspruch auf die Ware
erlischt jedoch, wenn die Abholung derselben bis zum 10.
März einschließlich noch nicht erfolgt ist. Die Handels-
stellen ermächtige ich hiermit, die bei ihnen nach dem
10. März etwa noch vorhandenen Mengen freierhand
abzusetzen.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung

betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die
Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und
Würstwaren.

Vom 18. Februar 1921.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über die
Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven und Würst-
waren vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 75) wird
verordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über die Beschränkung der Her-
stellung von Fleischkonserven und Würstwaren vom 31. Ja-
nuar 1916 (R.-G.-Bl. S. 75) in der Fassung des Artikels 2
der Verordnung über Aufhebung kriegswirtschaftlicher Vor-
schriften auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung
vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1673) tritt außer
Kraft.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1921.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Hermes.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 6. bis 12. März 1921 werden an die Versorgungsberechtigten

50 gr Butter auf Abschnitt 10 der Fettkarten

(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)

ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere Ration als 50 gr nicht verabsolgt werden.

Belgard, den 3. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kreistagswahl.

Gemäß § 70 des Gesetzes über die Wahl zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 wird das in der heutigen öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses festgestellte endgültige Wahlergebnis nachstehend veröffentlicht.

An gültigen Stimmen sind abgegeben worden für die Wahlvorschläge:

| | |
|-----------------------------------------|-----------------|
| Deutschnationale Volkspartei | 15 599 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | 5 324 |
| Deutsche demokratische Partei | 810 |
| Deutsche Volkspartei | 1 804 |
| | <hr/> |
| | zusammen 23 537 |

Die Zahl der Kreistagsmitglieder ist 24, die Verteilungszahl ist $23\,537 : 24 = 980,7$.

Darnach erhalten:

| | |
|-----------------------------------------|------------------------------|
| Deutschnationale Volkspartei | 15 Sitze (Reststimmen 888,5) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | 5 " (" 420,5) |
| Deutsche Volkspartei | 1 Sitz (" 823,3) |

Von den verbleibenden 3 Sitzen wird nach der Höhe der Reststimmen der deutschnationalen Volkspartei, der deutschen Volkspartei und der deutschen demokratischen Partei je 1 weiterer Sitz zugeteilt.

Somit sind gewählt:

I. vom Wahlvorschlag: Deutschnationale Volkspartei:

1. Gemeindevorsteher Hermann Manke in Pustchow,
2. Landrat a. D. Graf Wolf v. Kleist-Nezow in Gr. Tychow,
3. Sanitätsrat Dr. Karl Kleikamp in Belgard,
4. Rentner Albert Harmel in Langen,
5. Buchdruckereibesitzer Wilhelm Rojahn in Polzin,
6. Rittergutsbesitzer Moritz von Oppenfeld in Reinfeld,
7. Bürgermeister Dr. Edmund Trieschmann in Belgard,
8. Amtsvorsteher Albert Juhnke in Dorkow,
9. Rittergutsbesitzer Franz von Refowsky in Tiekow,
10. Gärtner Johannes Woller in Heyde,
11. Rittergutsbesitzer Karl Bruns in Lutzig,
12. Eigentümer Paul Küster in Jagertow,
13. Gutsbesitzer Franz Schroeder in Bulgrin,
14. Amtsvorsteher Paul Ziemer in Altjanskow,
15. Gemeindevorsteher Max Behling in Vorwerk,
16. Kaufmann Otto Rafiske in Belgard.

II. vom Wahlvorschlag: Sozialdemokratische Partei Deutschlands:

1. Kreisleiter des D. L. V. Hermann Lehmsbruch in Belgard,
2. Lehrer Paul Schulz in Köhlschhof,
3. Gärtner Alfred Sachse in Zwirnik,
4. Tischler Alwin Borgmann in Belgard,
5. Lokomotivheizer-Anwärter Julius Kamholz in Denzin.

III. vom Wahlvorschlag: Deutsche demokratische Partei:

1. Lehrer Franz Zuther in Belgard.

IV. vom Wahlvorschlag: Deutsche Volkspartei:

1. Medizinalrat Dr. Wanke in Belgard,
2. Bauernhofbesitzer Otto Kieckow in Lenzen.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Wahlkommissar. Dr. Trieschmann.

Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

Ueber die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter bestimme ich unter Aufhebung entgegenstehender früherer Vorschriften für das Jahr 1921 folgendes:

A. Dem Legitimationszwang unterliegen grundsätzlich alle im Inland beschäftigten ausländischen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Art und die Dauer ihrer Beschäftigung. Legitimationspflichtig sind auch diejenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sowie sämtliche niederen Hausangestellten.

B. Die bisherigen Vorschriften über die Form und Farbe der Legitimationskarten werden aufgehoben. Es gelangen von jetzt ab nur noch 2 Arten von Legitimationskarten zur Ausstellung, nämlich grüne Karten für alle landwirtschaftlichen Arbeiter und weiße für alle nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter. Die Karten müssen mit einem von der Polizeibehörde gestempelten Lichtbilde des Inhabers versehen sein (vergl. Ziffer E.), sowie einen Vermerk über die erfolgte ärztliche Untersuchung enthalten.

C. Für die Antragstellung und Gebührenberechnung gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Legitimierung der neuzuziehenden ausländischen Arbeiter und niederen Hausangestellten soll grundsätzlich an der Grenze in den dort eingerichteten Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale erfolgen; die Gebühr hierfür wird auf 30 Mk. festgesetzt.

Bei Umgehung der Grenzlegitimierung ist für die in diesem Falle erforderliche Legitimierung an der Arbeiterstelle eine Gebühr im Betrage von 75 Mk. zu entrichten.

2. Für die bereits im Inland befindlichen ausländischen Arbeiter und niederen Hausangestellten ist die Ausstellung neuer Legitimationskarten notwendig. Der erforderliche Antrag ist von dem Arbeitgeber für die von ihm beschäftigten Ausländer **spätestens bis zum 28. Februar 1921** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die etwa sonst vorhandenen Heimatpapiere der Arbeiter beizufügen. Gleichzeitig mit dem Antrage sind von dem Arbeitgeber die Legitimierungsgebühren bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Diese betragen, sofern der Antrag innerhalb der vorbezeichneten Ausschlussfrist gestellt und der Nachweis der bereits für 1920 erfolgten ordnungsmäßigen Legitimierung erbracht ist, 30 Mk. für die Karte.

Wird der Antrag auf Erneuerung der vorjährigen Karten erst nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, oder kann, auch bei rechtzeitiger Antragstellung, die ordnungsmäßige Legitimierung für das Jahr 1920 nicht nachgewiesen werden, so gelangt die erhöhte Gebühr von 75 Mk. zur Erhebung.

3. Gebührenfreie Karten werden nicht mehr ausgestellt.
4. Bei Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter von einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten Karte zu beantragen. Die

Ausstellung der neuen Karte erfolgt in diesem Falle zu dem ermäßigten Gebührensatz von 10 Mk.

5. Für abhanden gekommene Karten werden Ersatzkarten ausgegeben. Die Gebühr hierfür beträgt 5 Mk.

D. Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale zu liefernden und von ihnen auszufüllenden Antragsvordrucke mit den Heimats- und sonstigen Papieren an die Legitimierungsämter weiterzureichen (vergl. F). Dabei ist bezüglich der in industriellen (gewerblichen) Betrieben beschäftigten Arbeiter die Art des Betriebes genau anzugeben.

Die Einsendung der Gebühren an die Deutsche Arbeiterzentrale hat zur Vermeidung von Unstimmigkeiten erst nach Eingang der beantragten Legitimationskarten bei der Polizeibehörde zu erfolgen, und zwar portofrei, ausschließlich mittels der jeder Kartenendung beigelegten Zahlkarte, auf welcher die zur richtigen Verbuchung unerlässliche Kontonummer beim Postfischamt und das Rassenzeichen des Legitimierungsamtes anzugeben sind. Bares Geld oder Briefmarken sind den Anträgen keinesfalls beizufügen.

Um den Legitimierungsämtern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weitergabe der Anträge an die Ämter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. März 1921 ab das Eingangsdatum des Antrages auf dem Antragsvordruck zu vermerken.

E. Die Bestimmung meines Erlasses vom 28. Februar 1920 — Hf. 548 — Ziffer 3, wonach die Legitimationskarten der neu zuziehenden Ausländer vor der Aushändigung mit einem von der zuständigen Polizeibehörde abzustempelnden Lichtbild des Arbeiters zu versehen sind, wird allgemein auf die Legitimierung der bereits im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter und niederen Hausangestellten ausgedehnt. Die Aushändigung der Legitimationskarten darf daher auch bei den Legitimierungen an der Arbeitsstelle stets erst dann erfolgen, wenn das Lichtbild eingeklebt und abgestempelt ist.

Bei den Grenzlegitimierungen wird die Legitimationskarte, soweit es sich ermöglichen läßt, bereits an Ort und Stelle mit dem Lichtbild versehen und von dem Polizeibeamten des Grenzamtes abgestempelt werden. In den Fällen, in denen dies nicht durchführbar ist, müssen wie bisher, die Legitimationskarten an die für die Arbeitsstelle zuständige Polizeibehörde zwecks nachträglicher Befestigung und Abstempelung des Lichtbildes und demnächstiger Aushändigung der Karte an den Berechtigten übersandt werden.

Die Ortspolizeibehörden haben gegen solche ausländischen Arbeiter und niederen Hausangestellten, die der Anforderung zur Vorlegung ihres Lichtbildes innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Karte nicht nachkommen, erforderlichenfalls mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Aber auch die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu veranlassen, ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung des Lichtbildes behilflich zu sein.

F. Bei den Legitimierungen an der Arbeitsstelle sind im Jahre 1921 die Anträge der Polizeibehörden zu senden:

a. aus den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein

an eines der der antragstellenden Polizeibehörde jeweils am nächsten gelegenen Grenzämter in Deutsch-Eylau, Neidenburg, Ortelsburg, Johannisburg, Prossken, Gndkühnen oder Tilsit

b. aus dem Regierungsbezirk Marienwerder (Kreise: Danziger Niederung [Restkreis], Elbing, Stadt und Land, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm)

an das Grenzamt in Deutsch-Eylau,

c. aus den Kreisen: Deutsch-Krone, Flatow, Königs (Restkreis), Neustadt Wpr. (Restkreis), Schlochau und Schneidemühl Stadt

an das Grenzamt in Schneidemühl bezw. Schlochau.

d. aus den Kreisen: Bomst, Fellehne, Kolmar i. P., Czarnikau, Mejeritz, Fraustadt (Restkreis) und Schwerin a. Warthe

an die Grenzämter in Kreuz (Ostbahn), Stentisch, Fraustadt, Neumittelwalde oder Gr. Wartenberg,

e. aus dem Regierungsbezirk Breslau (mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau) sowie aus den Kreisen Landeshut u. Hirschberg (Regierungsbezirk Liegnitz) und dem Kreise Neisse (Regierungsbezirk Oppeln)

an das Grenzamt in Mittelwalde,

f. aus dem Regierungsbezirk Liegnitz (ausschließlich der dem Grenzamt Mittelwalde überwiesenen Kreise Landeshut und Hirschberg)

an eines der Grenzämter in Namslau, Gr. Wartenberg, Neumittelwalde oder Fraustadt,

g. aus dem Stadtkreise Breslau

an die Abfertigungsstelle in Berlin,

h. aus dem Regierungsbezirk Oppeln (ausschließlich des nach dem Grenzamt Mittelwalde zuständigen Kreises Neisse)

an die Grenzämter in Myslowitz oder Kreuzburg,

i. aus den Provinzen: Pommern, Brandenburg, Hannover und Sachsen

an die Abfertigungsstelle in Berlin,

k. aus den übrigen preussischen Landesteilen

an die Abfertigungsstelle in Essen.

Die Anträge auf Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter sind sämtlich an das neu errichtete Grenzamt in **Stensburg**, Mathildenstr. 13, zu richten.

G. Durch die im Jahre 1920 stattgehabten außerordentlichen Revisionen ist eine beträchtliche Zahl unlegitimierter ausländischer Arbeiter festgestellt und damit erneut der Beweis der Notwendigkeit einer fortlaufenden strengen Kontrolle erbracht worden.

Durch sorgfältige, wiederholte und nicht vorher angesagte Revisionen der Betriebe haben sich daher die Ortspolizeibehörden auch weiterhin über die in ihrem Bezirk beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und sich zu vergewissern, daß die Legitimierung ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Die Landräte ersuche ich, mit Hilfe der Landjäger, befehrend und mahnend auf die Arbeitgeber und Arbeiter einzuwirken, damit das Legitimationsgeschäft sich glatt abwickelt.

H. Ich ersuche ergebenst, die Landräte (Oberamt männer) und Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen und für beschleunigte inhaltliche Befanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Herren Oberpräsidenten benachrichtigt.

Berlin, den 29. Dezember 1920.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Freund.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. Dezember 1920 zur Kenntnis und mit dem Ersuchen an die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, für inhaltliche Bekanntgabe dieser Bestimmungen an die Arbeitgeber und Arbeiter zu sorgen.

Belgard, den 26. Januar 1921.

Der Landrat.

Impfung für 1921.

Nach § 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 31) sollen der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Bögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem derselbe das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Unter Bezugnahme auf die §§ 8, 9 und 10 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpockenimpfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zu Stück 10 des Regierungsamtsblatts pro 1876 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Aufstellung der Impflisten für 1921 ungekürzt vorzunehmen, bezw. zu veranlassen und zwar sind zur Aufstellung der Erstimpflisten die Guts- und Gemeindevorsteher, zur Aufstellung der Wiederimpflisten die Vorsteher (Lehrer) bezw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen heranzuziehen.

Die nötigen Exemplare der Erst- und Wiederimpflisten werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Ein etwaiger Mehrbedarf an Formularen ist schleunigst anzuzeigen, dagegen sind etwaige Einlagebogen, falls für dieselben kein Bedarf ist, unbenutzt mit den ausgefüllten Impflisten zurückzusenden.

Den Erstimpflisten wird ein von dem Standesbeamten zu erhaltender Auszug aus den Standesamtsregistern zu Grunde gelegt, welche alle im Jahre 1920 in dem betr. Stadt- bezw. Amtsbezirke geborenen Kinder zu enthalten hat.

Die Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern bei den Standesämtern geschieht unentgeltlich. In den Anträgen der Ortsbehörden um Ausstellung der Auszüge aus den Geburtsregistern sind die Kinder, bezüglich derer die Auszüge aufzustellen sind, zu bezeichnen. Sind Impflinge verzogen, so ist in Spalte „Bemerkungen“ stets anzugeben, wann und wohin dieselben verzogen sind. Beim Fortzuge nach größeren Städten ist die nähere Adresse (Straße und Hausnummer) zu ermitteln und anzugeben. Bei zugezogenen Kindern ist anzugeben, von wo dieselben zugezogen sind. Bei Ausstellung der vorjährigen Impflisten sind obige Bestimmungen vielfach außer Acht gelassen worden.

Die totgeborenen und bereits gestorbenen Kinder sind in die Impflisten nicht aufzunehmen. Die etwa neu zugezogenen impfpflichtigen Kinder, sowie die noch nicht dreimal ohne Erfolg geimpften und alle im vergangenen Jahre ungeimpft gebliebenen Kinder sind — falls sie noch impfpflichtig geblieben und die Eintragungen diesseits noch nicht bewirkt ist — ebenfalls in die Impflisten aufzunehmen.

Die während des Jahres 1921 geborenen Kinder sind nicht in die Erst-Impflisten einzutragen, da diese Kinder erst im Jahre 1922 impfpflichtig werden.

In den Wiederimpflisten sind alle diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres 1921 das 12. Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1909 geboren sind, sowie diejenigen, schon über 12 Jahre alten Böglinge, welche

bisher noch nicht dreimal ohne Erfolg oder garnicht wieder geimpft sind — falls dieselben sich noch im schulpflichtigen Alter befinden und die Eintragung hier noch nicht geschehen ist — aufzunehmen.

In Spalte 2 der Impflisten sind stets mindestens zwei Vornamen anzugeben, auch ist in den Impflisten für die Städte Belgard und Polzin der Wohnort des Impflings bezw. des Vaters pp. durch Angaben der Straße und Hausnummer näher zu bezeichnen.

Es sind natürlich nur die Spalten 1 bis 3 auszufüllen, auch dürfen zu diesen nur die von hier übersandten Listen benutzt werden. In Spalte 3 ist der Tag sowie das Jahr der Geburt nach vorheriger genauer Feststellung zu vermerken, besonders sorgfältig ist hierbei bei neu zugezogenen Impfpflichtigen zu verfahren. Es sind auch in diesem Jahre wieder vielfach wegen ungenauer Angaben der Geburtsdaten Rückfragen nötig gewesen, wodurch die Prüfung der Impflisten erheblich verzögert worden ist. In Spalte 4 und 5 der Listen ist in den Fällen, wo eine andere Person als der Vater oder die Mutter eingetragen wird, das Verhältnis derselben zu den Impfpflichtigen genau anzugeben (ob Stiefvater oder Pflegevater bezw. Mutter, ob Vormund oder Dienstherr).

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorsteher sind bebüß Ermittlung der impf- und wiederimpfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derselben den Nachweis der geschenehen Impfung zu fordern.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Lehrer mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß die Erst- bezw. Wiederimpflisten auf der letzten Seite des Titeltogens unterschriftlich zu vollziehen sind, bei den Wiederimpflisten ist der Vordruck „Schulvorstand“ in Rektor, Hauptlehrer, Lehrer pp. abzuändern. Die Unterschrift eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist demnach nicht erforderlich. Die Polizeiverwaltungen sowie die Amtsvorsteher ersuche ich, hierauf bei Prüfung der Impflisten besonders zu achten und Impflisten, welche nicht unterschrieben sind, den betr. Ortsvorstehern bezw. Lehrern stets sofort zur unterschriftlichen Vollziehung zuzückzugeben.

Indem ich den gedachten Behörden die größte Sorgfalt bei der Aufstellung der Listen zur Pflicht mache, sehe ich der Einreichung der ausgefüllten Erst- und Wiederimpflisten durch die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher bestimmt bis zum 20. März d. Js. entgegen.

Die Magistrate, sowie Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben diese Verfügung sofort den Vorstehern (Lehrern pp.) bezw. Vorsteherinnen der Lehranstalten und Privatschulen zur Kenntnisaahme vorzulegen.

Belgard, den 26. Februar 1921,

Der Landrat.

Persönliches.

Im Standesamtsbezirk Buslar ist anstelle des bisherigen Standesbeamten der Lehrer Wenger-Buslar zum Standesbeamten und seine Frau als Stellvertreterin bestellt worden.

Herr Wenger führt die Geschäfte von sofort ab.

Die betr. Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenfeuche in dem Viehbestande des Gutspächter Schaffer in Uhlenburg ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisveterinärarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 26. Februar 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 18 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Viehbestande des Händler Wilhelm Voose in Polzin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Händlers Wilhelm Voose in Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Händler Voose in Polzin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 27. Februar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Spediteurs Franz Strehlow in Polzin, Klappstraße ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Spediteurs Franz Strehlow in Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Spediteurs F. Strehlow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Rittergutes Gr. Ramin und der Tagelöhner daselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Gr. Ramin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Gr. Ramin. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

In dem Rindviehbestande des Ackerbürger Wilm in Polzin, Bergstraße 18, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Gehöft des Ackerbürger Wilm in Polzin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Gehöft des Ackerbürger Wilm. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Landrat.

Unter den Rühen der Tagelöhner des Rittergutes Damerow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Damerow tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Damerow. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 27. Februar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Prüfung der standesamtlichen Nebenregister.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern kann die Prüfung der Standesamtsnebenregister für das Jahr 1920 noch unterbleiben.

Soweit die Standesämter die Nebenregister noch nicht hierher eingereicht haben, ersuche ich sie, dieselben direkt an das zuständige Amtsgericht abzusenden und über das Geschehene hierher Mitteilung zu machen.

Belgard, den 3. März 1921.

Der Landrat.

Einreichung der Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Rechnungsjahr 1920.

Diejenigen Ortsbehörden, die die Hebeliste noch nicht eingereicht haben, ersuche ich, diese nunmehr bis zum 10. März d. Js. bestimmt hierher einzureichen, andernfalls ich die in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 29. Januar 1921 (Kreisblatt Nr. 9) angedrohte Zwangsstrafe von 20 Mark festsetzen muß.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Am 19. d. Mts. ist bei einem auf dem Gute Roseeger getöteten Hunde amtstierärztlich Tollwut festgestellt worden. Ich habe für den gefährdeten Bezirk die Hundesperre angeordnet.

Kolberg, den 23. Februar 1921.

Der Landrat.

Beröffentlicht.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Wiederholte Anfragen geben mir Anlaß, darauf hinzuweisen, daß für die Einreise in das **oberschlesische Abstimmungsgebiet Paßzwang besteht**. Ein Personalausweis genügt nicht. Der Artikel 1 der Verordnung der Interalliierten Regierungs- und Plebiszitkommission für Oberschlesien betr. das Paßwesen vom 17. Mai 1920 — veröffentlicht in Nr. 3 des Amtsblatts für Oberschlesien — schreibt ausdrücklich vor, daß jede Person, die das oberschlesische Abstimmungsgebiet zu betreten beabsichtigt, mit einem von ihrer zuständigen Heimatbehörde ausgestellten mit dem Visum der französischen diplomatischen oder Konsularbehörde versehenen Paß ausgerüstet sein muß.

Zuständig für die Erteilung des Visums ist für die Provinz Pommern das französische Konsulat Berlin, Parisierplatz Nr. 5.

Nediglich für die Einreise zur Abstimmung ist insoweit eine Erleichterung vorgesehen, als nach Artikel 25 der Abstimmungsvorschriften die Stimmkarte zugleich als Paß gilt. Für die Abstimmungsreise bedarf es auch keines Visums.

Belgard, den 26. Februar 1921.

Der Landrat.

Betrifft Racheichung.

Unter Bezugnahme auf den im Kreisblatte Nr. 6 für 1921 veröffentlichten Plan der vom Eichamt in Kößlin abzuhaltenden Racheichungstage bringe ich in Erinnerung, daß in der nächsten Zeit folgende Racheichungstermine stattfinden:

1. vom 8. bis 12. März in Podewils, Reformgasthaus,
2. vom 14. bis 17. März in Gr. Ramin, Gasthaus Radtke,
3. vom 18. bis 24. März in Arnhausen, Gasthaus Draber,
4. vom 30. März bis 5. April in Redel, Gasthaus Trapp,
5. vom 6. bis 9. April in Reinfeld, Gasthaus Groß,
6. vom 11. bis 13. April in Altsfankow (Lokal wird noch bekannt gegeben),
7. vom 14. bis 20. April in Gr. Poplow, Gasthaus Moczall.

Die in Frage kommenden Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Eichungslokale bereitgehalten, die der Racheichung unterliegenden Mess- und Wiegegeräte pünktlich zur Stelle gebracht und die Gebühren sogleich im Eichtermin eingezogen werden.

Die Herren Landjäger werden ersucht, die ordnungsmäßige Durchführung der Racheichung zu überwachen.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Aufruf!

Der Abtransport der russischen Kriegsgefangenen in ihre Heimat steht vor dem Abschluß.

Ehemalige russische Heeresangehörige, die sich zur Zeit noch in Deutschland aufhalten, haben sich bis spätestens 15. März 1921, möglichst aber schon früher, in ihrem Stammlager oder dem nächstgelegenen Kriegsgefangenenlager, einzufinden, damit sie den letzten Transporten nach Rußland angeschlossen werden können.

Nichteintreffen in den Lagern bis zum 15. März 1921 gilt als Verzicht auf die kostenfreie Heimbeförderung.

Bei dem großen Ueberfluß an deutschen Arbeitskräften müssen in Deutschland verbleibende ehemalige russische Heeresangehörige damit rechnen, daß sie ihre Arbeitsstelle verlieren, und daß ihnen aus den deutschen Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung gegen Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Mangel an Nahrungsmitteln Schwierigkeiten bei ihrem weiteren Verbleiben in Deutschland erwachsen. Alle Arbeitgeber, die Russen usw. beherbergen oder beschäftigen, werden aufgefordert, ihnen diesen Aufruf bekanntzugeben und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus einer Nichtbeachtung ergeben.

Mittellose ehemalige russische Heeresangehörige können sich bei der nächsten Polizeibehörde melden, die für ihre Beförderung in das nächste Gefangenenlager sorgen wird. Sämtliche durch diese Beförderung entstehenden Kosten werden den Polizeibehörden von den Lagerdirektoren erstattet.

Dieser Aufruf gilt auch für solche Kriegsgefangene, die von ihren Stammlagern bereits durch besondere Nachricht aufgefordert worden sind, sich zur Heimbeförderung in den Lagern einzufinden.

Diejenigen ehemaligen russischen Heeresangehörigen, denen nicht bekannt ist, welchen Stammlagern sie angehören, haben sich, sofern sie nicht ordnungsgemäß durch die zustän-

digen deutschen Behörden aus der Kriegsgefangenschaft entlassen oder in Deutschland eingebürgert sind, zu melden:

für Preußen: in den Lagern Cassel-Niederzwehren, Cellescheunen, Quedlinburg, Guben, Neuhammer, **Altdamm.**

Nicht in der Kontrolle der Lager stehende ehemalige russische Heeresangehörige, die sich früher unerlaubt aus den Lagern oder ihren Arbeitsstellen entfernt haben, haben bei ihrem Eintreffen in den Lagern keinerlei Nachteile zu gewärtigen.

Für deutsche Staatsangehörige, die dem russischen Heer angehört haben, sowie für die während des polnisch-russischen Krieges Internierten der Sowjet-Armee hat dieser Aufruf keine Gültigkeit.

Reichsabweckelungsamt
(Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene.)

Die Ortsvorstände wollen vorstehenden Aufruf wiederholt und in weitgehendster Weise bekannt machen sowie alles tun, daß die ehemaligen russischen Kriegsgefangenen sich rechtzeitig zwecks Abtransportes in die Heimat in das Kriegsgefangenenlager Altdamm begeben.

Die Herren Amtsvorsteher sowie die Herren Landjäger ersuche ich ebenfalls, der Sache ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und möglichst dahin zu wirken, daß die Kriegsgefangenen restlos in die Heimat zurückfahren.

Belgard, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsvorstände werden ersucht, die summarische Mutterrolle bis zum 1. März d. Js. an die unterzeichnete Behörde einzusenden.

Magistrat Polzin, Gem.-Vorstand Altschlage, Gutsvorstand Altschlage, Gem.-Vorstand Arnhausen, Gutsvorstand Arnhausen, Gutsvorstand Bramstädt, Gutsvorstand Brosland, Gutsvorstand Bruken, Gem.-Vorstand Buslar, Gem.-Vorstand Damen, Gutsvorstand Damerow, Gutsvorstand Dewßberg Gr., Gutsvorstand Hagenhorst, Gutsvorstand Hohenwardin, Gem.-Vorstand Jagertow, Gem.-Vorstand Kavelberg, Gutsvorstand Klockow, Gem.-Vorstand Kollatz, Gutsvorstand Kollatz, Gutsvorstand Neu-Kollatz, Gem.-Vorstand Langen, Gutsvorstand Lutzig, Gem.-Vorstand Gr. Poplow, Gem.-Vorstand Redel, Gem.-Vorstand Reinfeld, Gutsvorstand Reinfeld, Gem.-Vorstand Rezin, Gutsvorstand Rezin, Gem.-Vorstand Röhlshof, Gem.-Vorstand Alt-Sanskow, Gem.-Vorstand Neu-Sanskow, Gutsvorstand Gr. Wardin, Gutsvorstand Wusterbarth, Gem.-Vorstand Wusterbarth, Gem.-Vorstand Ziezenoff, Gem.-Vorstand Zuchen, Gutsvorstand Zuchen, Gem.-Vorstand Zwirnitz, Gutsvorstand Zwirnitz, Gutsvorstand Granzin.

Schivelbein, den 24. Februar 1921.

Preußisches Katasteramt.
Gauhl.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Februar 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind dem Finanzamt häufig mit Bleistift geschriebene Steuererklärungen, Anträge usw. eingereicht worden.

Abgesehen davon, daß diese Form im Verkehr mit Behörden nicht üblich ist, laufen die Steuerpflichtigen auch Gefahr, daß derartige Schreiben im Aktenverkehr unleserlich werden. In solchen Fällen haben es sich daher die

Betreffenden Steuerpflichtigen selbst zuzuschreiben, wenn die Schreiben zur Aufklärung zurückgegeben werden müssen und dadurch eine Verzögerung und Mehrarbeit für sie eintritt.

Belgard, den 25. Februar 1921.

Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

Der Stand der Brotversorgung.

In allen Besprechungen über die wirtschaftliche Lage Deutschlands, nicht bloß, soweit sich diese Besprechungen mit der Ernährung befassen, wird auf die außerordentliche Gefahr hingewiesen, die der Stand der Brotversorgung in sich birgt. Die Lage stellt sich folgendermaßen dar: Es war in Aussicht genommen, von dem Gesamtbedarf für die Brotversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung zwei Millionen Tonnen einzuführen, während der Rest des Bedarfs von 2,3 Millionen Tonnen möglichst aus der Inlandserzeugung erfaßt werden sollte. Die Einfuhr von 2 Millionen Tonnen erfordert ganz außerordentlich hohe Mittel, so daß das Reich finanziell stark in Anspruch genommen wird. Man muß die Geldmittel, die erforderlich sind, um den gegenwärtigen Brotpreis während des ganzen Wirtschaftsjahres bei dem großen Einfuhrbedarf aufrecht zu erhalten, auf über 9 Millionen Mark veranschlagen. Es hat sich nun aber herausgestellt, daß die Inlandsablieferung weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Es sind bis einschließlich 11. Dezember 1920 etwas über 677 000 Tonnen Brotgetreide abgeliefert worden, das heißt noch nicht einmal ein Drittel dessen, was aus der Inlandserzeugung aufgebracht werden muß, wenn die Brotversorgung in dem bisherigen Umfange ohne weitere Erhöhung der Einfuhren aufrecht erhalten werden soll. Da es unbedingt notwendig ist, die bisherige Inlandsbrotversorgung aufrecht zu erhalten, weil die Arbeitsleistung des Volkes durch eine verschlechterte Ernährung stark herabgedrückt würde und außerdem Unruhen erwartet werden müßten, so bleiben nur zwei Wege: Entweder wird mehr Getreide aus der Inlandserzeugung abgeliefert oder es wird mehr Getreide aus dem Auslande angekauft. Wenn das letztere geschieht, so würde der für die Verbilligung des eingeführten Brotgetreides obengenannte Betrag von über 9 Millionen Mark noch wesentlich überschritten werden müssen, was für die Reichsfinanzen unerträglich wäre. Die tatsächlichen Kosten eines aus Auslandsgetreide hergestellten Brotes werden durch den Abgabepreis der bei dem Verkauf von Brot an die Bevölkerung erhoben wird, auch nicht annähernd gedeckt. Das Brot, das jetzt mit etwa 4,50 Mk. im Handel ist, würde 14,25 Mk. kosten, wenn es nur aus Auslandsgetreide hergestellt würde, und wenn vom Reich keine Verbilligungszuschüsse geleistet würden. Ein höherer Einfuhrbedarf an Brotgetreide muß aber notwendigerweise zu einer allgemeinen Verteuerung auf allen Gebieten und dadurch zu neuen Gehalts- und Lohnforderungen führen. Das Reich kann die für die Verbilligung der Auslandsbezüge notwendigen Kosten nur durch Aufnahme neuer Schulden decken. Das Anschwellen der Reichsschulden muß jedoch die Kreditwürdigkeit des Reichs im Auslande beeinträchtigen und dadurch einen Preisdruck auf den Stand unserer Währung ausüben muß. Diese beiden Umstände müssen zu der oben erwähnten allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung und den mit Sicherheit folgenden Forderungen auf Gehalts- und Lohnherhöhungen führen. Es würden damit auch die Betriebsmittel, welche die Landwirtschaft verbraucht, verteuert werden. Darum hat auch die Landwirtschaft ein ureignes Interesse daran, daß eine solche Entwicklung nicht eintritt, und darum erfordert es ihr eignes Interesse nicht nur das Interesse der Gesamtbevölkerung, daß eine Erhöhung der Einfuhr an Getreide vermieden wird. Es muß mithin unbedingt die Inlandserzeugung stärker zur Versorgung beitragen. Wohl sind wir auch in diesem Jahre vom Unglück verfolgt und haben eine schlechte Roggenente gehabt, aber trotzdem muß abgeliefert werden, was nur eben abgeliefert werden kann, weil sonst die Galt für unsere Wirtschaft zu drückend wird und die Landwirtschaft mit unserem gesamten Wirtschaftsleben zugleich zusammenzubrechen droht. Jeder Landwirt, der seinen Hof unverfehrt erhalten will, muß nicht bloß an heute, sondern auch an die Zukunft denken. Er flücht sich und das Vaterland zugleich, wenn er Getreide abliefern.

Inseratenteil.

Jeder Landwirt

der sich vor Verlusten schützen und hohe Erträge erzielen will,

braucht Phosphorsäure.

Jeder Boden, der produktiv sein soll, braucht neben anderen Düngemitteln auf jeden Fall auch Phosphorsäuredünger. Die vielfach empfohlene einseitige Düngung ohne Phosphorsäure kann nach allen Erfahrungen nur Verluste und Enttäuschungen bringen.

Darum: Düngt mit Superphosphat!

Wer im Frühjahr noch Phosphatdünger braucht, bestelle sofort

das benötigte

Superphosphat,

da am 1. April eine erhebliche Erhöhung der Frachten eintreten soll.

Vorläufig sind noch beschränkte Mengen Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat überall zu haben.

Ingenieur Gebers, Belgard Pers.
Friedrichstraße. Neben der Post.

Begebau, Gartenbau, Brücken, Gleisanschlüsse,
sowie alle Tiefbauarbeiten, Baustoffe.

30jährige Praxis. Beste Empfehlungen.

Bruchkranke

können ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunde in Belgard a. d. P. Wolters Hotel am 10. März von 8—12 Uhr.

Dr. med. Knopf,
Spezialarzt für Bruchleiden.

Schuhwaren.

Gelegenheitsposten in allen Artikeln wie auch braune u. weiße Reineisenschuhe kaufen Sie sehr preiswert bei

N. Flink, Berlin,
Kaiser Wilhelmstraße 24.

Privatmann gibt Geld darlehnen jedermann. Kunst Beding. Mellor. Berlin, Brückenstraße 8.

Schlesische

Ton-Dachsteine,

glasiert u. unglas., in Qualität unübertroffen unter absoluter Garantie auf Wetterbeständigkeit offeriert

Mustauer Chamotte- und Dachstein Fabrik Blüthgen & Kiesler.
Post Mustau O./L.

Halberstädter Würstchen
empfehlenswert Bernh. Maas.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.

